



DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7024/1-Pr 1/95

XIX. GP.-NR
818 /AB

1995 -05- 19

ZU

800 /J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Wien

zur Zahl 800/J-NR/1995

Die Abgeordneten zum Nationalrat Rudolf Anschöber, Freundinnen und Freunde haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend großer Lauschangriff gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Seit wann existiert eine Arbeitsgruppe zur Beratung der Möglichkeiten und Auswirkungen neuer Ermittlungsmethoden und Ermittlungsmöglichkeiten für die Exekutive?
2. Wie ist diese gemeinsame Arbeitsgruppe besetzt und zu welchen konkreten Zeitpunkten hat sie getagt?
3. Welche konkreten neuen Ermittlungsmöglichkeiten für die Exekutive wurden und werden in dieser Arbeitsgruppe beraten?
4. Ist diese Arbeitsgruppe bereits bei einem der neuen Ermittlungsmöglichkeiten zu einem konkreten Ergebnis und zu einer Einigung gekommen?
5. Welche Möglichkeiten von Lauschangriffen bestehen derzeit für die heimische Exekutive?

6. Wie beurteilt der Justizminister die Vorschläge der Exekutive nach verbesserten Zeugenschutzprogrammen? Wird der Justizminister einer Einführung dieser Maßnahme zustimmen? Wenn ja, unter welchen konkreten Rahmenbedingungen?
7. Wie beurteilt der Justizminister die Vorschläge der Exekutive auf Einführung einer Kronzeugenregelung? Wird der Justizminister einer Einführung dieser Maßnahme zustimmen? Wenn ja, unter welchen konkreten Rahmenbedingungen?
8. Wie beurteilt der Justizminister die Vorschläge der Exekutive auf Einführung von verdeckten Fahndern? Wird der Justizminister einer Einführung dieser Maßnahme zustimmen? Wenn ja, unter welchen konkreten Rahmenbedingungen?
9. Wie beurteilt der Justizminister die Forderungen der Exekutive auf Einführung des großen Lauschangriffes? Wird der Justizminister einer Einführung dieser Maßnahme zustimmen? Wenn ja, unter welchen konkreten Rahmenbedingungen?

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1 bis 4:

Nach dem Arbeitsprogramm meines Ressorts für die XIX. Gesetzgebungsperiode sollen die Bemühungen um die Reform des Vorverfahrens als weitere Etappe einer umfassenden Erneuerung der Strafprozeßordnung mit Nachdruck vorangetrieben werden und in die Vorlage eines Ministerialentwurfes münden. Dessen Erarbeitung soll durch eine von mir im Oktober vergangenen Jahres eingesetzte und bereits konstituierte Expertengruppe, die aus Richtern, Staatsanwälten, Rechtsanwälten, Wissenschaftlern und Beamten des Justiz- und des Innenministeriums zusammengesetzt ist, begleitet werden. Dabei geht es in erster Linie darum, zeitgemäße Rahmenbedingungen für die bisher faktisch weitgehend unregelte - eigenständige Ermittlungstätigkeit der Sicherheitsbehörden im Dienste der Strafjustiz zu schaffen. Daneben werden Notwendigkeit und Umfang der Einführung moderner Rechtsgrundlagen im Bereich besonderer Ermittlungsmaßnahmen und operativen Vorgehens der Sicherheitsbehörden gegen

die organisierte Kriminalität im einzelnen abzustecken sein. Das Hauptaugenmerk meines Ressorts liegt dabei auf einem sorgfältigen Ausgleich zwischen der Verbesserung der kriminalpolizeilichen Effizienz und der möglichen Wahrung der Grundrechte des einzelnen.

Die Arbeitsgruppe hat bisher einmal, nämlich am 13.12.1994, getagt; ihre neuerliche Einberufung ist für die nächste Zeit vorgesehen. Sie wird sich gewiß auch mit allen in öffentlicher Diskussion stehende Ermittlungsmöglichkeiten beschäftigen.

Neben der Arbeitsgruppe unter Beteiligung der erwähnten Berufsgruppen sind Fragen der legislativen Neugestaltung des strafprozessualen Vorverfahrens einschließlich der gesetzlichen Grundlagen für besondere Ermittlungsmaßnahmen Gegenstand wiederkehrender Gespräche zwischen den damit befaßten Konzeptsbeamten des Justiz- und des Innenressorts, die bisher noch nicht abgeschlossen wurden.

Zu 5:

Der unter dem Schlagwort "Lauschangriff" angesprochene, über die Abhörung und Aufzeichnung von Telefongesprächen (§§ 149a ff StPO) hinausgehende Einsatz von elektronischen Geräten zur akustischen und optischen Überwachung von Personen ist in der Strafprozeßordnung nicht geregelt. Er ist im Rahmen der Strafverfolgung derzeit rechtlich nicht zulässig. Eine Ausnahme besteht lediglich insofern, als die herrschende Ansicht solche Überwachungsmaßnahmen zur Abwehr unmittelbar drohenden schweren Schadens unter dem Gesichtspunkt rechtfertigenden Notstands für zulässig erachtet, sodaß zB die "Verwanzung" eines Fluchtfahrzeuges nach einer Geiselnahme zulässig ist.

Die Frage, ob und inwieweit Bestimmungen des Sicherheitspolizeigesetzes elektronische Überwachungsmaßnahmen im Rahmen der Gefahrenabwehr ermöglichen, fällt in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Inneres.

Zu 6:

Mit dem Strafprozeßänderungsgesetz 1993 wurden mit Wirkung vom 1.1.1994 mehrere gesetzliche Bestimmungen in die Strafprozeßordnung eingefügt, welche die

Verbesserung der verfahrensrechtlichen Situation von Zeugen zum Ziele haben. Sie reichen von der nunmehr allgemein möglichen Beiziehung von Vertrauenspersonen über die "schonende Vernehmung" (insbesondere von Kindern) unter Verwendung von Videogeräten bis zur Möglichkeit, ernstlich gefährdete Zeugen anonym zu vernehmen (§ 166a StPO), und werden gelegentlich unter dem Stichwort "Zeugenschutzprogramm" zusammengefaßt. Forderungen nach einer Erweiterung strafprozessualer Bestimmungen mit dieser Zielrichtung werden von maßgeblicher Seite derzeit nicht erhoben.

In der allgemeinen Fachdiskussion wird unter dem Begriff "Zeugenschutzprogramm" allerdings in erster Linie der Bereich der vorbeugenden Gefahrenabwehr (der Schutz von Zeugen vor und nach Ablegung ihrer Aussage) verstanden, der gemäß den §§ 21 f des Sicherheitspolizeigesetzes den Sicherheitsbehörden obliegt und zum Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Inneres gehört.

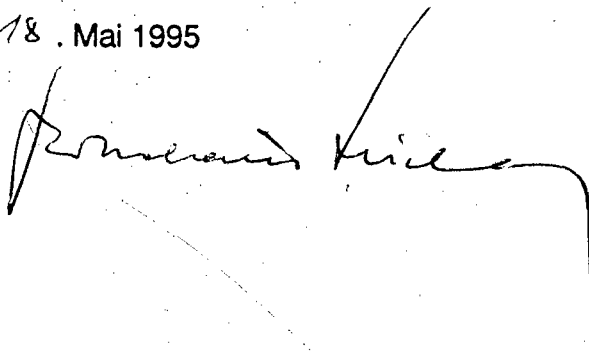
Zu 7 bis 9:

Die gemeinsame Aufgabe des Innen- und des Justizressorts, das den Sicherheitsbehörden zur Verfügung stehende Instrumentarium zur Aufklärung und Ermittlung von Straftaten zu verbessern und rechtlich neu zu gestalten, soll in enger Kooperation als Ergebnis solider Expertenarbeit bewältigt werden. Nur auf diese Weise kann ein Ergebnis erzielt werden, das von einem breiten Konsens der beteiligten Berufsgruppen getragen wird und damit auch das Vertrauen der Bevölkerung in die zur Strafverfolgung berufenen Institutionen verstärkt. Eine überstürzte "Anlaßgesetzgebung" hielte ich für verfehlt.

Eine unerläßliche Voraussetzung für schwerwiegende Grundrechtseingriffe bildet jedenfalls die richterliche Entscheidung; bei besonders gravierenden, in die Privatsphäre mehrerer Personen eingreifenden Maßnahmen wäre an zusätzliche, nachträgliche (etwa parlamentarische) Kontrollmechanismen zu denken. Wichtige Leitlinien der in diesem Zusammenhang letztlich vom Gesetzgeber zu treffenden rechtspolitischen Entscheidungen sind aus meiner Sicht zum einen der bei Grundrechtseingriffen verfassungsrechtlich vorgegebene Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und zum anderen die Orientierung am Regelungsstandard der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und anderer benachbarter Staaten.

Weitere Aufschlüsse erwarte ich mir von einer vom Bundesministerium für Inneres für die allernächste Zeit in Aussicht gestellten Darstellung und Bewertung von Ermittlungssituationen, in denen die in der Anfrage erwähnten besonderen Ermittlungsmethoden aus kriminalpolizeilicher Sicht erforderlich erscheinen. Da diese Bedarfsanalyse derzeit noch nicht vorliegt, wurde auch die erwähnte Arbeitsgruppe mit dieser Thematik noch nicht im Detail befaßt, weshalb eine abschließende Stellungnahme meines Ressorts derzeit verfrüht wäre.

18. Mai 1995

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Roman Kienast', with a long horizontal stroke extending to the right.